

Leitfaden zum Berliner Kinderschutzverfahren

Präambel

Kinderschutz ist **eine** der verschiedenen Aufgaben der Jugendämter - für den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) die Hauptaufgabe.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung bedarf einer respektvollen und die Menschenwürde achtenden Haltung. Die Verantwortung bei der Sicherstellung von Kinderschutzaufgaben setzt ein hohes Maß an fachlicher Professionalität und ein fundiertes Methodenverständnis voraus.

Mit dem „Netzwerk Kinderschutz“ und den „Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“ (AV-Kinderschutz) wurden Verfahrensstandards definiert.

Das Berliner Kinderschutzverfahren¹ beinhaltet neben dem „1.Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ die „*Kinderschutzbögen*“ als ein Diagnostik-, Bewertungs- und Dokumentationsinstrument. Sie liegen in modularer Form für die Altersstufen von 0 -18 Jahren vor und dienen

- der Qualitätssicherung im Kinderschutz
- zur Unterstützung der Kommunikation und Koordination unter Fachkräften
- als Grundlage für das Gespräch mit den Betroffenen
- zur Kommunikation der Fachkräfte im Vertretungsfall
- bei Fallübergaben innerhalb und außerhalb der Jugendämter
- zur Information der Vorgesetzten
- als fachliche Grundlage für die Antragsstellungen bei Gericht

Für die Umsetzung der entwickelten fachlichen Konzepte benötigt der RSD in den Jugendämtern Ressourcen, Zeit und qualifiziertes Fachpersonal. Des Weiteren ist die Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualifizierung (Praxisberatung / Supervision) der Fachkräfte in den Jugendämtern notwendig.

Anwendung

Die Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt nach dem Berliner Kinderschutzverfahren in zwei Stufen:

Stufe 1 mit dem „1.Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ erfolgt eine erste Risikoeinschätzung.

Ist eine Kindeswohlgefährdung nach Inaugenscheinnahme und / oder Recherche weiterhin nicht auszuschließen, erfolgt

¹ **Entstehung des Berliner Kinderschutzverfahrens**

Der im Rahmen des Stuttgarter Kinderschutzprojekts entwickelte und erprobte Kinderschutzbogen wurde mit wissenschaftlicher Beratung durch Herrn. Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut e.V.) und in Kooperation mit dem ASD- Fachzirkel „Kinderschutz“ des Jugendamtes Stuttgart und dem Jugendamt Düsseldorf überarbeitet.

Die vorliegende Berliner Version ist 2007 von Vertretern / innen der bezirklichen Jugendämter (Kinderschutzkoordinatoren/innen) und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung entwickelt sowie unter der Fachberatung von Herrn Dr. Heinz Kindler aktuell überarbeitet worden.

Stufe 2 mit der „Einschätzungsübersicht“ aus dem altersentsprechenden Kinderschutzbogen, eine Gefährdungseinschätzung und Hilfe– und Schutzkonzept als **verpflichtende** Anwendung.

Als **Hilfsmittel zur Diagnostik und Bewertung einer möglichen Kindeswohlgefährdung** dienen in **der Stufe 2**

- die altersentsprechenden Module der Kinderschutzbögen
- der Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen für den Kinderschutzbogen
- der Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen für junge Menschen mit Behinderung

Die Einschätzungsübersicht (Anlage 4a/H), die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Anlage 4a/I) und ggf. das Hilfe – und Schutzkonzept (Anlage 4a / J) dienen der fortlaufenden Prüfung und prozesshaften Dokumentation in der Aktenführung.

Diese Stufe 2 muss bis zum Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung wiederholt werden, auch bei bereits installierten Hilfen nach SGB VIII und SGB XII gem. Hilfeplan– und /oder Gesamtplanverfahren. Die Prüfungsergebnisse müssen im Hilfeplan / Gesamtplan dokumentiert werden.

Datenschutz: Bei der Datenerhebung, Datenspeicherung und -nutzung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 61ff SGB VIII und der besondere Datenschutz des § 65 SGBVIII zu beachten.

Anlage

Anlage 4a Aufbau des Berliner Kinderschutzbogens